

15909/AB
vom 04.12.2023 zu 16418/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.776.505

Wien, am 1. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2023 unter der Nr. **16418/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „FPÖ-Delegation bei den Taliban“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wurde von Andreas Mölzer, Johannes Hübner oder sonst jemanden Kontakt iZm der oben genannten Afghanistanreise mit dem BMI vorab aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welcher Inhalt hatte die Kontaktaufnahme?*
 - c. *Wenn ja, wurden Unterstützungsleistungen erbeten?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?*
- *Wann erfuhr wer in der DSN von der (geplanten) Reise von Andreas Mölzer und Johannes Hübner nach Afghanistan?*
- *Wer war sonst noch bei dieser Reise anwesend?*
 - a. *Wessen Mitreise war zunächst auch geplant?*
- *Falls die DSN vor der Reise von den Plänen erfuhr: wurde das Gespräch mit Andreas Mölzer und Johannes Hübner gesucht?*

- a. *Wenn ja, wann und mit welcher Intention?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres war über die oben angeführte Reise nicht in Kenntnis, sondern erfuhr hievon aus den Medien. Darüber hinaus darf darauf verwiesen werden, dass die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt, weshalb von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 5 bis 8 und 11:

- *Wurden vonseiten der DSN Befragungen zu dem Zusammentreffen zwischen der FPÖ-Delegation und der Taliban vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann und von wem?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *Wurden Ermittlungen wegen Verdachts von der Begehung des Versuches von § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) eingeleitet?*
 - a. *Wenn Ja, wann?*
- *Wurden Ermittlungen wegen Verdachts einer anderen strafbaren Handlung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
- *Wurde der Frage nachgegangen, wer die Reise finanziert hat?*
 - a. *Wenn der Prozess bereits abgeschlossen ist, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn der Prozess noch nicht abgeschlossen ist, wann ist ein Ergebnis zu erwarten?*
- *Gab es von Seiten des BMI irgendwelche sonstigen Untersuchungen iZm der oben genannten Afghanistanreise?*
 - a. *Wenn der Prozess bereits abgeschlossen ist, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn der Prozess noch nicht abgeschlossen ist, wann ist ein Ergebnis zu erwarten?*

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz), des Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren (§ 12 Strafprozeßordnung) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – können Rückschlüsse gezogen werden. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, können

aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert oder in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Widmet(e) sich die DSN der Analyse von Einflussnahme radikaler Strömungen auf politische Parteien in Österreich?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - b. *Wenn ja, bzgl. welcher radikaler Strömungen?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem bzgl. welcher Partei vorliegenden Ergebnis?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden in Folge der Ergebnisse der Analyse von Einflussnahme Maßnahmen vonseiten der DSN gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann welche?*
 - b. *Wenn ja, gab es Aufklärungs/Informationsgespräche mit Vertreter:innen von Parteien?*
 - i. *Wenn ja, wann mit welcher?*
 - ii. *Wenn ja, zu welchem Thema jeweils?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden. Parlamentarische Parteien per se sind ex lege kein Untersuchungsgegenstand der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst.

Gerhard Karner

